

Datum 06. September 2021

**Lesefassung der Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis – Eskalationsstufen vom 20. August 2021 in der ab 07. September 2021 geltenden Fassung**

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab 19. August 2021 geltenden Fassung wird für den Wetteraukreis angeordnet:

1. Der Einlass

- a. zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Absatz 1 CoSchuV (auch im Freien),
- b. bei privaten Feierlichkeiten in öffentliche oder eigens hierfür angemietete Räume,
- c. als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- d. als Gast in die Innen- und Außengastronomie, mit Ausnahme von Betriebsangehörigen in Betriebskantinen,
- e. als Gast in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen,
- f. in die Innenräume und auf die Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie
- g. in die Innenräume und auf die Außenflächen von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen - gilt nicht für den Spitzen- und Profisport),
- h. als Gast auf die Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen,

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de)

**Adresse**

Europaplatz  
61169 Friedberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64  
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09  
SWIFT-BIC PBNKDEFFXX

**Öffnungszeiten** der Kreisverwaltung finden Sie unter:  
[www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de).

USt-IdNr.: DE112591443

ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.

2. In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen ist die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche erforderlich.
3. Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.
4. Der Zugang zu Prostitutionsstätten für Kundinnen und Kunden ist nur mit Negativnachweis nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV zulässig.
5. § 3 Absatz 1 Satz 2 CoSchuV ist für die Ziffern 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
6. Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote nach § 16 Abs. 1 CoSchuV, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind nur zulässig, wenn in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 100 und im Freien 200 nicht übersteigt; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. Die weiteren Regelungen des § 16 CoSchuV bleiben hiervon unberührt.
7. Eine medizinische Maske im Sinne des § 2 CoSchuV ist zu tragen:
  - a. in Gedrängesituationen
  - b. in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes auch nach Einnahme eines Sitzplatzes.
8. In Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV ist durch das dort tätige Personal, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung handelt, eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar (jeweils ohne Ausatemventil) zu tragen.
9. Arbeitgeber wird empfohlen, Homeoffice anzubieten, soweit keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.
10. Es wird empfohlen in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und ähnlichen Einrichtungen eine strikte Gruppentrennung vorzunehmen. Auch eine kurzzeitige Durchmischung der Gruppen, z. B. zum gemeinsamen Mittagessen sollte vermieden werden.
11. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können zur Vermeidung besonderer Härten von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage erteilt werden.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. August 2021 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt, wenn die 7-Tage-Inzidenz für SARS-CoV-2 an 5 Tagen in Folge den Wert 100 unterschreitet, am darauffolgenden Tag außer Kraft, spätestens jedoch am 30. September 2021.

Die Begründung finden Sie in den im Amtsblatt veröffentlichten Allgemeinverfügungen.

**Das Amtsblatt finden Sie hier:**

**<https://www.wetteraukreis.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/>**

---